



REGLEMENT¹ DER JURY DER «KULINARISCHEN MERITEN SCHWEIZ»

ARTIKEL 1 – DEFINITION

Um die Schweizer Gastronomie und insbesondere den Kochberuf aufzuwerten und um die Anerkennung durch die Behörden und das Berufsmilieu auszudrücken, verleiht der Verein «Kulinarische Meriten Schweiz» Köchen eine Auszeichnung, deren Schaffen dank der Exzellenz ihres Könnens ihren Beruf und dank der Hochachtung lokaler Produkte das kulinarische Erbe der Schweiz in grossem Mass ehrt oder geehrt hat.

ARTIKEL 2 – ART DER AUSZEICHNUNG

Die Auszeichnung ist rein ehrenhaft und trägt den Namen «Kulinarische Meriten Schweiz».
Die einzige Anforderung an den Preisempfänger ist seine Anwesenheit an der Titelzeremonie.

ARTIKEL 3 - BERECHTIGTE

Der Preis «Kulinarische Meriten Schweiz» wird einmal pro Jahr diplomierten oder kurz vor Diplomabschluss stehenden Köchen vergeben.
Sie müssen Schweizer sein oder in der Schweiz arbeiten oder in der Schweiz ausgebildet worden sein.

ARTIKEL 4 - ZEREMONIE

Der Preis «Kulinarische Meriten Schweiz» wird an einer öffentlichen Zeremonie von einem Bundesrat übergeben.
Es können maximal vier Auszeichnungen während einer Zeremonie verliehen werden.

ARTIKEL 5 – ZUSAMMENSETZUNG DER JURY

Das Vereinskomitee setzt eine Jury aus elf Mitgliedern ein, zusammengesetzt aus sechs mit den «Kulinarische Meriten Schweiz» ausgezeichneten Köchen und fünf Geschmacksexperten oder kulinarischen Journalisten aus mindestens drei der grössten Sprachregionen der Schweiz.
Nur ihre Reise- und Übernachtungskosten werden übernommen.

ARTIKEL 6 - PROZEDUR

Die Jury organisiert sich selbst. Sie wählt ihren Präsidenten unter ihren Kochmitgliedern.
Die Amtszeit des Präsidenten beträgt drei Jahre und kann nicht verlängert werden.
Sie kommt grundsätzlich einen Tag im Januar in Montreux zusammen und entscheidet aufgrund der vom Vereinssekretariat vorbereiteten Bewerbungsunterlagen.

¹ Die in diesen Statuten benutzten Begriffe sind männlich, werden jedoch sowohl für Frauen als auch für Männer verwendet.
Darüber hinaus wird auch festgelegt, dass der französische Text der Referenztext ist.

ARTIKEL 7 - VORGEHENSWEISE DER JURY

Die Entscheidungen werden grundsätzlich einstimmig getroffen. Sollten die Jurymitglieder eine Abstimmung vornehmen, geschieht dies im Geheimen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten.

Um ausgeglichene Diskussionen und das Finden einer Einstimmigkeit zu begünstigen, werden kein Protokoll und keine Sitzungsnotizen gemacht.

Die Jurymitglieder unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

ARTIKEL 8 - AUSWAHLPROZEDUR

Grundsätzlich trifft die Jury ihre Entscheidungen aufgrund der Kandidaturen, welche dem Vereinssekretariat ab der Eröffnungsgala der Genusswoche bis am 31. Dezember desselben Jahres eingereicht worden sind.

In der gleichen Zeitspanne können Mitglieder des Vereinskomitees und Jurymitglieder Namen möglicher Preisempfänger vorschlagen.

ARTIKEL 9 – ENTSCHEIDUNG DER JURY

Bewerbungen, welche nicht im Tätigkeitsgebiet des Vereins liegen oder welche nicht allen Bestimmungen entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

Die Jury ist unabhängig in ihren Entscheidungen. Sie können nicht angefochten werden und sind vom Schriftverkehr ausgeschlossen.

ARTIKEL 10 – VERZEICHNIS DER PREISEMPFÄNGER UND KOMMUNIKATION

Der Verein führt ein Verzeichnis der Preisempfänger. Er trifft die nötigen Vorkehrungen für die Veröffentlichung des Verzeichnisses.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTICLE 11

Die sechs ersten Jurymitglieder, welche den Kochberuf vertreten, erhalten die Auszeichnung «Kulinarische Meriten Schweiz» aufgrund einer Entscheidung des Vereinskomitees an einer Zeremonie, welche von einem Vertreter des Bundesrats präsiert wird.